

Verordnung über die Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen (Passerelleverordnung)

Vom 22. Oktober 2018

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 2 Absätze 3 und 4 des Mittelschulgesetzes vom
29. Juni 2005¹⁾, in Ausführung der Verordnung des Bundesrates vom
2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaber-
innen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses
oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu
den universitären Hochschulen²⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung beinhaltet Ausführungsbestimmungen zum Vorbereitungs-
kurs und zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen
und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines
gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den univer-
sitären Hochschulen.

§ 2 *Schul- und Prüfungsort*

¹ Der Vorbereitungskurs und die Ergänzungsprüfung werden an der Kan-
tonsschule Solothurn durchgeführt.

2. Vorbereitungskurs

§ 3 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung zum Vorbereitungskurs ist der Kantonsschule Solothurn
mit dem entsprechenden Formular bis spätestens am 30. April einzu-
reichen.

¹⁾ BGS [414.11.](#)

²⁾ SR [413.14.](#)

GS 2018, 22

§ 4 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹ In den Vorbereitungskurs wird aufgenommen, wer

- a) im Besitz eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses ist;
- b) die Anmeldegebühr, das Kursgeld für das erste Semester und das allfällige Schulgeld bezahlt hat.

§ 5 *Form und Dauer*

¹ Der Vorbereitungskurs wird als zweisemestriger Jahreskurs durchgeführt.

² Der Schulbeginn und die Ferien richten sich nach dem Ferienplan für die kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen.

³ Der Jahreskurs umfasst 532 Lektionen.

§ 6 *Fächer*

¹ Die Lektionen verteilen sich auf die Fächer Deutsch, Englisch oder Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) und Geisteswissenschaften (Geografie, Geschichte).

² Als Fremdsprache wird Englisch angeboten. Die Schulleitung entscheidet, ob bei genügend Anmeldungen auch Französisch als zweite Landessprache angeboten wird.

§ 7 *Unterrichtsinhalte*

¹ Die Unterrichtsinhalte in den einzelnen Fächern orientieren sich an den Bildungszielen, welche gemäss Artikel 6 der Verordnung des Bundesrates vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen¹⁾ in den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission festgelegt sind.

§ 8 *Pflichten der Kursteilnehmenden*

¹ Die Kursteilnehmenden besuchen den Unterricht grundsätzlich lückenlos.

² Es gelten die Verhaltensregeln nach den §§ 8–12 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen vom 7. September 2012²⁾.

§ 9 *Massnahmen bei Pflichtverletzungen*

¹ Die Schulleitung kann bei pflichtwidrigem Verhalten eine Verwarnung aussprechen und Kursteilnehmende bei wiederholtem Fehlverhalten vom Vorbereitungskurs ausschliessen.

¹⁾ SR [413.14](#).

²⁾ BGS [414.481](#).

3. Ergänzungsprüfung

§ 10 Zulassung

¹ Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungskurs absolviert hat sowie das Kurs- und das allfällige Schulgeld bezahlt hat.

§ 11 Organisation

¹ Die Schulleitung organisiert die Prüfung als Gesamtprüfung.

² Sie bestimmt die Prüfungsexperten und -expertinnen.

§ 12 Prüfungszeitpunkt

¹ Die Prüfung findet während der regulären Prüfungssession der gymnasialen Maturitätsprüfungen vor den Sommerferien statt.

² Die Schulleitung gibt die Prüfungsdaten ein Jahr im Voraus bekannt.

§ 13 Durchführung

¹ Die Fachlehrpersonen nehmen die Prüfung ab.

² Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungsinhalt und -verfahren

¹ Für die Prüfungsfächer, die Ziele und Inhalte der Prüfungen, die Art und Dauer der Prüfungen, die erlaubten Hilfsmittel, die Beurteilungskriterien, die Notengebung, die Punktzahl und die Notengewichtung, die Bestehensvoraussetzungen sowie die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen¹⁾ und die jeweils gültigen Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission für die Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität/ Fachmaturität – universitäre Hochschulen'²⁾.

² Bezüglich Sanktionen und Prüfungsentscheid gelten die Bestimmungen des Reglements über die gymnasialen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 2013³⁾ sinngemäss.

§ 15 Prüfungsentscheid

¹ Die Maturitätskommission des Kantons Solothurn validiert die Prüfungsergebnisse.

² Der Rektor beziehungsweise die Rektorin verfügt den Entscheid der Maturitätskommission über Bestehen oder Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung in deren Namen.

¹⁾ SR [413.14](#).

²⁾ Die Richtlinien können unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.sbfi.admin.ch.

³⁾ BGS [414.472](#).

4. Kosten

§ 16 *Anmeldegebühr*

¹ Die Kursteilnehmenden haben bei der Anmeldung eine Gebühr von 200 Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird an das Kursgeld des ersten Semesters angerechnet.

² Die Anmeldegebühr wird zurückerstattet, wenn eine Abmeldung vor dem Zahlungstermin erfolgt oder wenn die Berufsmaturitäts- oder die Fachmaturitätsprüfung nicht bestanden wird.

§ 17 *Kursgeld*

¹ Die Kursteilnehmenden haben pro Semester ein Kursgeld von 1'000 Franken zu bezahlen.

² Bei einem Austritt oder Ausschluss während des Semesters wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.

§ 18 *Schulgeld*

¹ Für ausserkantonale Kursteilnehmende wird zusätzlich zum Kursgeld ein Schulgeld erhoben.

² Wenn der Wohnsitzkanton das Schulgeld nicht übernimmt, tragen es die Kursteilnehmenden selbst.

³ Das Schulgeld bemisst sich nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007¹⁾.

§ 19 *Unterrichtsmaterialien*

¹ Die Kursteilnehmenden tragen die Kosten für die Unterrichtsmaterialien.

5. Rechtspflege

§ 20 *Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz*

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach den §§ 24 und 25 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005²⁾ und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970³⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [411.241.](#)

²⁾ BGS [414.11.](#)

³⁾ BGS [124.11.](#)

III.

Der Erlass Reglement über die Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität – universitäre Hochschulen (Passerellenreglement) vom 20. Oktober 2014¹⁾ (Stand 31. März 2017) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 22. Oktober 2018

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2018/1635 vom 22. Oktober 2018.

Veto Nr. 418, Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Dezember 2018.

¹⁾ BGS [414.118](#).